



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Informationen für Veranstalter von Märkten

Welche Veranstaltungen müssen von der Gemeinde als Markt gewerberechtlich nach der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt (genehmigt) werden?

Wochenmarkt

Ein Wochenmarkt ist eine **regelmäßig** wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische
- Getränke, soweit sie aus **selbstgewonnenen** Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden,
- Ebenso zulässig ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden (z. B. der Verkauf von Eierlikör), Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Jahrmarkt

Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in **größeren** Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Während beim Spezialmarkt nur Waren bestimmter Art angeboten werden dürfen, die über die Festsetzung verbindlich festgelegt werden, sind auf dem Jahrmarkt **Waren aller Art** zulässig.

Spezialmarkt

Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in **größeren** Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern **bestimmte Waren** feilbietet. Zu den Spezialmärkten zählen wegen ihres bestimmten Warenangebotes Märkte zum **Verkauf von Antiquitäten, Spielwaren, Münzen, Briefmarken, Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte**.

Ausstellung

Die Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein **repräsentatives Angebot** eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Messe

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern **das wesentliche Angebot** eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an **gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großunternehmer vertreibt**. Der Großmarkt ist eine **Absatzform auf Großhandelsstufe**.

Was ist zu tun, wenn Sie einen Markt veranstalten wollen?

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters. Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die aufgrund der für die betreffende Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen gegenüber den Ausstellern, Anbietern und Besuchern Rechte erwirbt und Verpflichtungen einget.

Dem schriftlichen Antrag sind zumindest folgende **Unterlagen** beizufügen:

- Warenverzeichnis über die anzubietenden Waren
- Voraussichtliche Zahl der Aussteller (z. B. vorläufiges Ausstellerverzeichnis mit Angabe von Namen, Anschrift und Warenart)
- Teilnahmebestimmungen
- Lageplan mit Darstellung des Marktgeländes

Zusätzlich muss der Veranstalter folgende Unterlagen bei der Wohnsitzgemeinde beantragen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO

Wie und wo können Sie einen Markt beantragen?

Die Gemeinde in deren Gebiet der Markt stattfinden soll, ist zuständig für die Genehmigung von Märkten. Wer einen Markt veranstalten will, hat **mindestens vier Wochen** vor Marktbeginn bei dieser einen Antrag (s. o.) einzureichen, weil verschiedene Fachbehörden und Stellen zu dem Antrag gehört werden müssen (z. B. Landratsamt, Industrie- und Handelskammer, Gewerbeaufsichtsamt, Veterinäramt, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsbehörde, Bauaufsichtsbehörde).

Im Erlaubnisverfahren wird grundsätzlich die persönliche Zuverlässigkeit der Veranstalter geprüft. Die Veranstaltung darf nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen; die Teilnehmer und Besucher dürfen nicht gefährdet werden; erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen müssen ausgeschlossen sein.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen zuständigen Gemeinde.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Mit der Festsetzung des Marktes durch die zuständige Gemeinde kommen die Anbieter und Aussteller in den Genuss von Marktprivilegien, müssen allerdings auch einige Besonderheiten beachten:

- Die Teilnehmer an der Marktveranstaltung müssen keine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO vornehmen.
- Die Aussteller oder Anbieter benötigen keine Reisegewerbekarte.
- Die Verabreichung **alkoholischer** Getränke an Ort und Stelle bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Diese ist ebenfalls bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu beantragen.
- Die Festsetzung eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung. Wird eine festgesetzte Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Die Grundsätze des Sonn- und Feiertagesgesetzes muss die zuständige Gemeinde als Genehmigungsbehörde bei allen Marktveranstaltungen berücksichtigen.

Welche Veranstaltungen bedürfen keiner gewerberechtiglichen Erlaubnis?

Privatmärkte liegen vor, wenn **Gewerbetreibende** ihre Waren und Leistungen anbieten. Diese unterliegen dann für den Veranstalter der Anzeigepflicht nach § 14 GewO (gewerbliche Tätigkeit ist bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde anzuzeigen), für die Teilnehmer besteht Reisegewerbekartenpflicht.

Private Veranstaltung ("Flohmarkt"):

Wenn **Privatpersonen** ihre Gegenstände ausstellen, um sie an Interessenten zu verkaufen (z. B. Hobbysammler, Bastler, Eigentümer von Gebrauchtfahrzeugen, Besitzer von Haushaltsgegenständen) liegt eine rein private Veranstaltung vor (z. B. Weihnachtsbasar eines Vereins). Private Veranstaltungen können von Nichtgewerbetreibenden bzw. Gewerbetreibenden organisiert werden, es nehmen allerdings **Nichtgewerbetreibende** daran teil.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zunächst an die hierfür zuständigen Gemeinden.